



# Reform der Ergänzungsleistungen

## Schulung des Fachpersonals der EL-Durchführungsstellen

Ursula Hänny, Juristin BSV

Katharina Schubarth, Juristin BSV

Nadine Schüpbach, Juristin BSV



# EL-Reform: Eine lange Geschichte

## Chronologie

- 25.06.2014: Richtungsentscheide des Bundesrates zu einer Reform des EL-Systems
- 2014-2016: Ausarbeitung der Vorlage
- 16.09.2016: Überweisung der Botschaft ans Parlament
- 2017-2019: Detailberatung im Parlament
- 22.03.2019: Verabschiedung der EL-Reform durch das Parlament
- 29.01.2020: Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat
- 01.01.2021: Inkrafttreten der EL-Reform  
→ **Jetzt sind Sie gefragt!**



# Inhalt der Schulung

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Ausgaben
3. Einnahmen
4. Einkommens- und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist
5. EL-Berechnung von Personen im Heim
6. EL-Mindesthöhe
7. Verfügung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass
8. Übergangsrecht



# Übersicht Anspruchsvoraussetzungen

## Persönlich:

- Grundleistung der AHV oder IV *unverändert*
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz *Anpassungen*
- Karenzfrist (ausl. Staatsangehörige) *Anpassungen*

## Wirtschaftlich:

- Vermögensschwelle (Vermögen muss unter einem bestimmten Betrag liegen) *neu*
- Ausgabenüberschuss *unverändert*



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Neue Regelungen

*(Art. 4 Abs. 3 und 4 nELG; Art. 1 Abs. 4 nELV)*

## **Auslandaufenthalte ohne wichtigen Grund (Normalfall)**

- Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person:
  - ununterbrochen während mehr als drei Monaten (90 Tagen) im Ausland aufhält (auch über den Jahreswechsel);
  - im selben Kalenderjahr während mehr als drei Monaten (90 Tagen) im Ausland aufhält.
- Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Neue Regelungen

## Auslandaufenthalte aus einem wichtigen Grund

- Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person während mehr als 365 Tagen im Ausland aufhält.
- Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.
- Der wichtige Grund muss während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthaltes bestehen.
- Wird der Auslandsaufenthalt nach dem Wegfall des wichtigen Grundes fortgesetzt, gelten die weiteren Aufenthaltstage im Ausland als Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund.



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Neue Regelungen

## Auslandaufenthalte aus einem wichtigen Grund

- Als wichtige Gründe gelten abschliessend:
  - eine Ausbildung im Sinne von Art. 49<sup>bis</sup> AHVV, die einen Auslandsaufenthalt zwingend erfordert;
  - eine Krankheit oder ein Unfall der EL-beziehenden oder einer angehörigen Person nach Art. 29<sup>septies</sup> AHVG, durch die eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
  - die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, kriegerische Ereignisse).



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Neue Regelungen

## Folgen eines Unterbruchs des gewöhnlichen Aufenthaltes (= geltendes Recht)

- Sistierung der laufenden EL
  - Bei ausländischen Staatsangehörigen beginnt die Karenzfrist bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr bei einer Wiedereinreise in die Schweiz von vorne zu laufen.
- Unterbruch der Karenzfrist
  - Die Karenzfrist beginnt bei einer Wiedereinreise in die Schweiz von vorne zu laufen.





# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Neue Regelungen

## Sistierung und Wiederausrichtung der EL

### Sistierung:

- Ab dem Beginn des Monats, in dem der 91. bzw. 366. Tag im Ausland verbracht wurde.
- Wenn eine Person in einem Kalenderjahr bereits mindestens 90 Tage im Ausland verbracht hat und sich erneut ins Ausland begibt: ab Beginn des Monats, in dem die Schweiz erneut verlassen wurde.



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Neue Regelungen

## Sistierung und Wiederausrichtung der EL

### Wiederausrichtung:

- Bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund: ab Beginn des Monats, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.
- Bei Auslandsaufenthalten aus einem wichtigen Grund: ab dem Beginn des Monats, in welchem die Person in die Schweiz zurückkehrt.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen, die sich mehr als ein Jahr im Ausland aufhalten, obwohl sie in die Schweiz zurückkehren könnten: keine Wiederausrichtung der EL, stattdessen erneuter Beginn der Karenzfrist (= geltendes Recht).



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Beispiele

## Auslandaufenthalte ohne wichtigen Grund

Aus-/Einreise	Tage im Ausland	Folgen
15.03.-20.05.	65 Tage	– keine Einstellung der EL
15.03.-20.06.	96 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Juni – Wiederausrichtung ab Juli
15.01.-20.03. 10.05.-15.07.	63 Tage <u>65 Tage</u> 128 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Juni und Juli – Wiederausrichtung ab August
15.03.-20.06. 10.10.-25.11.	96 Tage <u>45 Tage</u> 141 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Juni – Wiederausrichtung ab Juli – Einstellung der laufenden EL für Oktober und November – Wiederausrichtung ab Dezember



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Beispiele

Aus-/Einreise	Tage im Ausland	Folgen
15.01.-20.03. 15.12.-25.01. 10.09.-15.11.	63 Tage 40 Tage 65 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da im 1. Jahr nur 79 Tage und im 2. Jahr 89 Tage im Ausland (nie länger als 90 Tage am Stück)
15.01.20.03. 15.12.-25.02. 10.09.-15.11.	63 Tage 71 Tage 65 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Oktober – November des 2. Jahres, da im 2. Jahr 90 Tage überschritten
15.01.-20.02. 15.11.-25.02. 10.10.-10.11.	35 Tage 101 Tage 30 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Februar des 2. Jahres, da mehr als 90 Tage am Stück im Ausland – Wiederausrichtung ab März – Keine weitere Einstellung, da im 2. Jahr weniger als 90 Tage im Ausland



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Beispiele

## Auslandaufenthalte aus einem wichtigen Grund

Aus-/Einreise	Tage im Ausland	Folgen
15.03.-15.02.	336 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
10.04.-10.09. 15.11.-15.02.	152 Tage <u>91 Tage</u> 243 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
15.01.-15.03. (2. Jahr)	423 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Februar – Wiederausrichtung ab März



# Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz: Beispiele

Aus-/Einreise	Tage im Ausland	Folgen
15.01.-15.12. <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. Oktober</i>	333 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da nur 60 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland
15.01.-15.12. <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. August</i>	333 Tage	– Einstellung der laufenden EL für November und Dezember, da im November der 90. Tag ohne wichtigen Grund im Ausland verbracht wurde – Wiederausrichtung ab Januar des Folgejahres (und nicht bereits ab Dezember, da der wichtige Grund zum Zeitpunkt der Rückkehr bereits weggefallen war)



# Vermögensschwelle

*(Art. 9a nELG; Art. 2 nELV)*

## Grundsatz

- Alleinstehende Personen, Ehepaare und Waisen, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, haben keinen EL-Anspruch.
  - Wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung, ist aber zu behandeln wie eine persönliche Anspruchsvoraussetzung
- Kinder, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, bleiben bei der EL-Berechnung ausser Acht.
  - Analog Kindern mit einem Einnahmenüberschuss, mit dem Unterschied, dass auch keine Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden



# Vermögensschwelle

## Höhe der Vermögensschwelle

Alleinstehende Personen: CHF 100 000

Ehepaare: CHF 200 000

Kinder und Waisen

- die beim rentenberechtigten Elternteil,  
in häuslicher Gemeinschaft oder im Heim  
leben: CHF 50 000

- die alleine oder in einer anderen  
Gemeinschaft leben: CHF 100 000

Massgebend ist das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchs-  
beginns.





# Vermögensschwelle

## Definition des Reinvermögens für die Prüfung der Vermögensschwelle

- Analog dem Reinvermögen für die Prüfung des Vermögensverzehr  
→ Bruttovermögen abzüglich Schulden
- Einzige Ausnahme: selbstbewohnte Liegenschaften bleiben bei der Prüfung der Vermögensschwelle ausser Acht.  
→ Für die Berechnung des Vermögensverzehr werden selbstbewohnte Liegenschaften nach wie vor berücksichtigt.
- Die Vermögensfreibeträge finden auf die Vermögensschwelle keine Anwendung.



# Übersicht Ausgaben

- Betrag für den allg. Lebensbedarf *Anpassungen*
- Mietzins *Anpassungen*
- Krankenversicherungsprämien *Anpassungen*
- Kinderbetreuungskosten *neu*
- Gewinnungskosten *Anpassungen*
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge *unverändert*
- Hypothekarzinsen / Gebäudeunterhalt *unverändert*
- Sozialversicherungsbeiträge *unverändert*



# Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf: Neue Regelungen

(Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG)

## Ausgestaltung der Beträge

<u>Konstellation</u>	<u>Äquivalenz</u>	
Alleinstehende:	Grundbetrag	<i>unverändert</i>
Ehepaare:	1,5 x Grundbetrag	<i>unverändert</i>
Kinder und Waisen ab 11 Jahren		
- 1. und 2. Kind	ca. 50 % des Grundbetrages	<i>unverändert</i>
- 3. und 4. Kind	2/3 des 1. und 2. Kindes	<i>unverändert</i>
- ab 5. Kind	1/3 des 1. und 2. Kindes	<i>unverändert</i>



# Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf: Neue Regelungen

## Ausgestaltung der Beträge

### Konstellation

### Äquivalenz

Kinder und Waisen  
bis 11 Jahre

- 1. Kind	ca. 70 % des 1. Kindes über 11 J.	<i>neu</i>
- 2. Kind	5/6 des 1. Kindes unter 11 J.	<i>neu</i>
- 3. Kind	5/6 des 2. Kindes unter 11 J.	<i>neu</i>
- 4. Kind	5/6 des 3. Kindes unter 11 J.	<i>neu</i>
- ab 5. Kind	5/6 des 4. Kindes unter 11 J.	<i>neu</i>



# Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf: Neue Regelungen

## Bestimmung des anwendbaren Betrages für Kinder

- Bis zum Ende des Monats, in welchem ein Kind das 11. Altersjahr vollendet, ist der Betrag für Kinder unter 11 Jahren zu berücksichtigen.
- Ab dem Folgemonat kommt von Amtes wegen den Betrag für Kinder über 11 Jahren zur Anwendung.
- Die Höhe des Betrages für ein Kind hängt von der Anzahl aller älteren Geschwister über und unter 11 Jahren ab, die ebenfalls in der gemeinsamen EL-Berechnung berücksichtigt werden.



# Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf: Beispiele

## Beispiel 1

Ein Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern.

Kind	Ansatz
Kind 19-jährig	Alleinstehende
Kind 16-jährig	1. Kind über 11 Jahre
Kind 12-jährig	2. Kind über 11 Jahre
Kind 8-jährig	3. Kind bis 11 Jahre



# Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf: Beispiele

## Beispiel 2

Ein Ehepaar hat 5 Kinder (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Kind	Ansatz
Kind 20-jährig	Alleinstehende
Kind 17-jährig	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre



# Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf: Beispiele

## Beispiel 3

Ein geschiedenes Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Die älteren beiden Kinder leben beim rentenbeziehenden Vater, die jüngeren bei der nichtinvaliden Mutter.

Kind	Ansatz
Kind 19-jährig	1. Kind über 11 Jahre
Kind 16-jährig	2. Kind über 11 Jahre
Kind 12-jährig	1. Kind über 11 Jahre
Kind 8-jährig	2. Kind bis 11 Jahre





# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

*(Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG)*

## Hintergrund

*Mit der EL-Reform werden eingeführt:*

- Zivilstandsunabhängige Mietzinsmaxima  
→ Gleiches Mietzinsmaximum für Ehepaare und Konkubinatspaare
- Berücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten  
→ Bis zu 4 statt bisher 2 Personen
- Berücksichtigung regionaler Mietzinsunterschiede  
→ Jede Gemeinde der Schweiz wird in eine von 3 Regionen eingeteilt

*Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege wird eingeführt:*

- eine Mindestgarantie für Personen in Wohngemeinschaften  
→ entspricht dem Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt und tritt ebenfalls auf den 1. Januar 2021 in Kraft.



# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

*(Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG)*

## Bestimmung des anwendbaren Mietzinsmaximums

### Grundsatz

- Das Mietzinsmaximum bestimmt sich nach
  - der Wohnform;
  - der massgebenden Haushaltsgrösse; und
  - der Mietzinsregion.
- Anhand dieser drei Kriterien kann das Mietzinsmaximum aus der Tabelle in Anhang 5.2 WEL abgelesen werden.
- Für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird, gelten besondere Kriterien (vgl. Folien 31 und 32).



# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

## Bestimmung des anwendbaren Mietzinsmaximums

### Wohnform

- Es wird unterschieden zwischen
  1. alleine lebenden Personen und Familien;
    - alleine lebende Personen (inkl. Personen, deren Ehegatte im Heim lebt);
    - Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die **mit oder ohne weitere Personen** in einem gemeinsamen Haushalt leben
  2. Wohngemeinschaften.
    - Einzelperson, die mit weiteren Personen zusammenlebt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.



# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

## Massgebende Haushaltgrösse

- Die massgebende Haushaltgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden.
- Wohnen mehrere Personen, deren EL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltgrösse ausser Acht.
- Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung.



# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

## Mietzinsregion

- Die Mietzinsregion bestimmt sich nach der Zuteilung der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet.
- Die Zuteilung der Gemeinden ist in Anhang 1 der «Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» geregelt.



# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

## Rollstuhlzuschlag

- Mit der EL-Reform wird der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung von CHF 3600 auf CHF 6000 pro Jahr erhöht.
- Für die EL-Berechnung ist der Rollstuhlzuschlag zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen.
  - Bei der Aufteilung sind auch Personen zu berücksichtigen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.



# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

## Kinder, deren EL gesondert berechnet wird

Kind lebt alleine	→	Mietzinsmaximum für Alleinstehende
Einzelnes Kind in Gemeinschaft (häuslich oder WG)	→	Mietzinsmaximum für Personen in einer Wohngemeinschaft
Mehrere Kinder in Gemeinschaft (häuslich oder WG)	→	Für alle Kinder zusammen Miet- zinsmaximum der massgebenden Haushaltsgrösse; diese entspricht der Anzahl Kinder



# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

Einzelnes Kind, das bei beiden Elternteilen lebt →

Summe der Mietzinsanteile für beide Wohnungen darf das Mietzinsmaximum für Alleinstehende nicht übersteigen

Mehrere Kinder, die bei beiden Elternteilen leben →

Summe der Mietzinsanteile für beide Wohnungen darf für alle Kinder zusammen das Mietzinsmaximum der massgebenden Haushaltsgrösse nicht übersteigen; diese entspricht der Anzahl Kinder





# Mietzinsmaxima: Neue Regelungen

## Höhe der neuen Mietzinsmaxima

Massgebende Haushaltgrösse	Mietzinsregion		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000



# Mietzinsmaxima: Beispiele

## Beispiel 1

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Chur / GR. Alle Kinder werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Massgebende Parameter	
Wohnform	Familie
Massg. Haushaltsgrösse	6 Personen
Mietzinsregion	2
Rollstuhlzuschlag	nein



# Mietzinsmaxima: Beispiele

<b>Mietzinsmaximum für EL-Berechnung</b>	
Haushaltsmaximum (Tabellenwert)	22 500
Rollstuhlzuschlag	–
<b>Total</b>	<b>22 500</b>



# Mietzinsmaxima: Beispiele

## Beispiel 2

Ein Ehepaar mit 2 Kindern (19 und 13 Jahre) lebt zusammen mit der Grossmutter in einem gemeinsamen Haushalt in Avenches / VD. Das ältere Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

Massgebende Parameter	
Wohnform	Familie
Massg. Haushaltsgrösse	3 Personen
Mietzinsregion	3
Rollstuhlzuschlag	nein



# Mietzinsmaxima: Beispiele

<b>Mietzinsmaximum für EL-Berechnung</b>	
Haushaltsmaximum (Tabellenwert)	19 320
Rollstuhlzuschlag	–
<b>Total</b>	<b>19 320</b>



# Mietzinsmaxima: Beispiele

## Beispiel 3

Ein Konkubinatspaar lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Zürich / ZH. Beide Partner beziehen eine Altersrente und EL.

Massg. Parameter	Mann	Frau
Wohnform	WG	WG
Massg. Haushaltsgrösse	irrelevant	irrelevant
Mietzinsregion	1	1
Rollstuhlzuschlag	nein	nein



# Mietzinsmaxima: Beispiele

<b>Massg. Parameter</b>	<b>Mann</b>	<b>Frau</b>
Haushaltsmaximum (Tabellenwert)	9 720	9 720
Rollstuhlzuschlag	–	–
<b>Total</b>	9 720	9 720



# Mietzinsmaxima: Beispiele

## Beispiel 4

Ein Konkubinatspaar lebt mit seinen beiden Kindern (8 und 5 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt in Lugano / TI. Die Mutter bezieht eine IV-Rente und EL, der Vater ist nichtinvalid.

Massgebende Parameter	
Wohnform	Familie
Massg. Haushaltsgrösse	3 Personen
Mietzinsregion	2
Rollstuhlzuschlag	nein





# Mietzinsmaxima: Beispiele

<b>Mietzinsmaximum für jeweilige EL-Berechnung</b>	
Haushaltsmaximum (Tabellenwert)	20 700
Rollstuhlzuschlag	–
<b>Total</b>	<b>20 700</b>



# Krankenversicherungsprämie

*(Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG; Art. 16d und 54a ELV)*

- In der EL-Berechnung wird die tatsächliche Prämie berücksichtigt, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie.
- Als tatsächliche Prämie gilt die Prämie, die das BAG für den jeweiligen Krankenversicherer in den Bereichen Altersgruppe, Franchise; besondere Versicherungsform und Unfalldeckung genehmigt hat (= Tarifprämie).
- Die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe darf von dieser Prämie nicht in Abzug gebracht werden.
- Die Prämien für das folgende Jahr können mittels elektronischem Datenaustausch bei den Krankenversicherern abgerufen werden.
  - Die Versicherungspolice muss nur im Normalfall nur bei der Erstanmeldung einverlangt werden.



# Kinderbetreuungskosten

*(Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG)*

## Grundsatz

- Die ausgewiesenen Netto-Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern unter 11 Jahren werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.
- Es muss sich um eine institutionelle Betreuung handeln.
- Es existiert keine gesetzliche Obergrenze für die zu vergütenden Kosten.  
→ Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht.



# Kinderbetreuungskosten

## Begriffsdefinitionen

### Netto-Kosten:

Kosten, die den Eltern tatsächlich in Rechnung gestellt werden

### Notwendigkeit der Betreuung:

Die Eltern können die Kinderbetreuung aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit oder Invalidität nicht vollumfänglich wahrnehmen

→ Ausschlaggebend ist das Kindeswohl

## Koordination mit Gewinnungskosten

Als Gewinnungskosten können künftig nur noch die Kosten für die Betreuung von Kindern ab 11 Jahren vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden.



# Übersicht Einnahmen

- Renten / wiederkehrende Leistungen *unverändert*
- Erwerbseinkommen *Anpassungen*
- Vermögensverzehr *Anpassungen*
- Einkünfte aus Vermögen *unverändert*
- Einkommens- und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist *Anpassungen*
- Familienzulagen *unverändert*
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge *unverändert*
- Leistungen aus Verpfändung *unverändert*



# Erwerbseinkommen

*(Art. 11 Abs. a nELG)*

- Erwerbseinkommen von rentenbeziehenden Personen und ihren Angehörigen werden nach Abzug eines Freibetrages von CHF 1'000 bzw. 1'500 zu 2/3 als Einnahme angerechnet. Erwerbseinkommen von Personen mit einem IV-Taggeld und ihren Angehörigen werden dagegen voll angerechnet (= geltendes Recht).
- Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch ist dagegen ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent anzurechnen.
  - Keine Totalisierung mehr möglich!
- Erwerbseinkommen von Waisen und Kindern, die im selben Haushalt leben, sind ohne Abzug eines Freibetrages zu zwei Dritteln anzurechnen.



# Erwerbseinkommen

## Übersicht Anrechnung bei Alleinstehenden

Konstellation	Freibetrag in CHF		Anrechnung	
	Ansprecher	Kind	Ansprecher	Kind
Rente (ohne Kind)	1'000	-	2/3	-
Rente (mit Kind)	1'500	0	2/3	2/3
IV-Taggeld (ohne Kind)	0	-	1	-



# Erwerbseinkommen

## Übersicht Anrechnung bei Ehepaaren

Konstellation	Freibetrag in CHF			Anrechnung		
	Gatte A	Gatte B	Kind	Gatte A	Gatte B	Kind
A: Rente B: Rente	1'500 (totalisiert)		0	2/3	2/3	2/3
A: Rente B: nicht invalid	1'500	0	0	2/3	0,8	2/3
A: Rente B: IV-Taggeld	1'500	0	0	2/3	1	2/3
A: IV-Taggeld B: nicht invalid	0	0	-	1	1	-
A: IV-Taggeld B: IV-Taggeld	0	0	-	1	1	-





# Vermögensverzehr

## Ermittlung des Reinvermögens

(Art. 9 Abs. 5 Bst. c<sup>bis</sup> nELG; Art. 17 nELV)

- Das Reinvermögen wird ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden (= geltendes Recht).
- Mit der EL-Reform können Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden.
  - Bei selbstbewohnten Liegenschaften wird in einem ersten Schritt der Freibetrag, in einem zweiten Schritt die Hypothekarschulden (soweit möglich) abgezogen.
- Die Hypothekarschulden sind immer derjenigen Liegenschaft zuzuordnen, die sie betreffen.



# Vermögensverzehr

## Freibeträge auf dem Gesamtvermögen

(Art. 11 Abs. 1 Bst. c nELG)

<u>Konstellation</u>	<u>Freibetrag</u>	
Alleinstehende:	CHF 30'000	<i>gesenkt</i>
Ehepaare:	CHF 50'000	<i>gesenkt</i>
Kinder / Waisen:	CHF 15'000	<i>unverändert</i>
Liegenschaft (Normalfall):	CHF 112'500	<i>unverändert</i>
Liegenschaft (Sonderfall):	CHF 300'000	<i>unverändert</i>



# Vermögensverzehr

## Zuteilung des Vermögens in Heim/Hause-Fällen

*(Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c ELG)*

- Bei Ehepaaren, bei denen die EL gesondert berechnet werden (Heim/Hause-Fälle), wird das Vermögen den Ehegatten hälftig zugerechnet (= geltendes Recht).
- Hat ein Ehepaar Eigentum an einer Liegenschaft, die vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnt wird, so werden dem im Heim lebenden Ehegatten mit der EL-Reform drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.



# Vermögensverzehr

## Höhe des Vermögensverzehrs

*(Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG; Art. 4 Abs. 3 nELV)*

- Bei Personen im Heim dürfen die Kantone den Vermögensverzehr auf bis zu  $1/5$  erhöhen (= geltendes Recht).
- Mit der EL-Reform ist diese Erhöhung auch bei Ehepaaren möglich, bei denen ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt.
- Der Vermögensverzehr für den Ehegatten zu Hause bleibt bei  $1/10$  oder  $1/15$ .



# Vermögensverzehr

## Berücksichtigung des Vermögensverzehrs in der EL-Berechnung

*(Art. 9 Abs. 3 Bst. b ELG; Art. 4 Abs. 4 Bst. d nELV)*

- Bei Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten zu Hause leben, wird ein gemeinsamer Vermögensverzehr ermittelt (= geltendes Recht).
- Bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte im Heim lebt, wird der Vermögensverzehr für jeden Ehegatten gesondert ermittelt.
  - Gründe: 1. Das Vermögen wird nicht mehr in jedem Fall hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.
  - 2. Beim Ehegatten im Heim können die Kantone einen höheren Vermögensverzehr anwenden.



# Vermögensverzehr

## Ermittlung des Vermögensverzehrs

*Ehepaar im Rentenalter, Mann im Heim, Frau in einer selbstbewohnten Liegenschaft*

Steuerwert der Liegenschaft	CHF 350 000
./.. Freibetrag	CHF 300 000
./.. Hypothekarschulden	<u>CHF 150 000</u>
Massgebender Wert der Liegenschaft	CHF 0
Massgebender Wert der Liegenschaft	CHF 0
Übriges Vermögen	<u>CHF 130 000</u>
Total	CHF 130 000
./.. Freibetrag auf dem Gesamtvermögen	<u>CHF 50 000</u>
Für Verzehr massgebendes Vermögen	CHF 80 000



# Vermögensverzehr

	Mann	Frau
Zuteilung des Vermögens	CHF 60 000 (= $\frac{3}{4}$ von 80 000)	CHF 20 000 (= $\frac{1}{4}$ von 80 000)
Vermögensverzehr	CHF 12 000 (= ein Fünftel)	CHF 2 000 (= ein Zehntel)



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Verzicht auf Erwerbseinkommen

*(Art. 11a Abs. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 Bst. a nELG)*

Hypothetische Erwerbseinkommen nichtinvalidierter Ehegatten sind ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent in der EL-Berechnung zu berücksichtigen.





# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Verzicht auf Vermögenswerte

*(Art. 11a Abs. 2. und 3 ELG)*

Mit der EL-Reform gibt es zwei Arten von Vermögensverzichten:

1. Verzichte durch Veräusserung *bisher*
2. Verzichte aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs *neu*



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Verzicht durch Veräusserung

Grundsatz (= geltendes Recht)

*(Art. 11a Abs. 2 nELG; Art. 17b Bst. a, 17c und 17e nELV)*

- Ein Verzicht aufgrund einer Veräusserung liegt vor, wenn eine Person Vermögenswerte veräussert
  - ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein; und
  - die Gegenleistung weniger als 90 Prozent des Wertes der Leistung entspricht
- Unter einer Rechtspflicht ist eine gesetzlich oder gerichtlich auferlegte Rechtspflicht zu verstehen. Vertragliche Verpflichtungen gehören i. d. R. nicht dazu.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Unbelegter Vermögensrückgang

### *Grundsatz*

- Bedeutende unbelegte Vermögensrückgänge stellen einen Vermögensverzicht durch Veräusserung dar.
- Bei genügendem Einkommen entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögensrückgangs.
- Bei ungenügendem Einkommen entspricht der Vermögensverzicht der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste.
- Das Einkommen gilt als genügend, wenn es höher ist als ein anwendbarer Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt und als ungenügend, wenn es darunter liegt.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

*Höhe des Vermögens, das für den Lebensunterhalt aufgewendet werden muss*

Aufzuwendendes Vermögen = Pauschalbetrag Lebensunterhalt  
./ . tatsächliches Einkommen

Pauschalbetrag = Betrag für den allg. Lebens-  
bedarf für Alleinstehende  
x Faktor nach Anhang 8 WEL

Bei der Ermittlung des Pauschalbetrages sind zu berücksichtigen:

- die EL-beziehende Person;
- ihr Ehegatte (zum Zeitpunkt des Verzichts);
- minderjährige Kinder und Kinder bis 25 Jahre in Ausbildung.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

- Der Pauschalbetrag erhöht sich um familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.
- Zum Einkommen zählen alle wiederkehrenden Leistungen mit Ausnahme des Mietwerts der selbstbewohnten Liegenschaft.

## *Anwendung der neuen Bestimmungen*

- Die neuen Regelungen zum unbelegten Vermögensrückgang kommen zur Anwendung:
  - bei laufenden Fällen auf unbelegte Vermögensrückgänge ab dem 1. Januar 2021;
  - bei neuen Fällen auf alle unbelegten Vermögensrückgänge.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

- Ein Ehepaar meldet sich am 16. August 2025 für EL an.
- Der Mann hat seine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 265 Franken (Stand 2024) per 1. Oktober 2018 um zwei Jahre vorbezogen.
- Die Frau bezieht ihre Altersrente in der Höhe von 1445 Franken (Stand 2024) seit dem 1. Mai 2020.
- Anlässlich seiner Pensionierung liess sich der Mann sein gesamtes Altersguthaben der beruflichen Vorsorge in der Höhe von 250 000 Franken in Kapitalform auszahlen. Darüber hinaus existiert ein kleines Sparguthaben, das in den letzten 10 Jahren zwischen 15 000 und 20 000 Franken schwankte.
- Ab dem Jahr 2019 verringerte sich das Gesamtvermögen um mehr als 10 000 Franken pro Jahr. Das Ehepaar macht geltend, dass es einen Teil des Kapitals der 2. Säule für den Lebensunterhalt verwenden mussten. Es kann die Auslagen jedoch nicht belegen. Das jüngste Kind schloss seine Ausbildung im Jahr 2020 im Alter von 24 Jahren ab.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## 1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung

### 1.1 Feststellung der Höhe der unbelegten Vermögensrückgänge

Jahr	Vermögen per 1. Januar	Rückgang im laufenden Jahr
2019	265 000	30 000
2020	235 000	30 000
2021	205 000	30 000
2022	175 000	30 000
2023	145 000	25 000
2024	120 000	25 000



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## 1.2 Prüfung des genügenden Einkommens

Jahr	Einkommen	Pauschalbetrag Lebensunterhalt			Differenz (Defizit)
		Lebensbedarf	Faktor	Zulässiger Betrag	
2019	21 210	19 450	6,2	120 590	99 380
2020	28 880	19 450	6,2	120 590	91 710
2021	33 360	19 550	5,3	103 615	70 255
2022	33 240	19 550	5,3	103 615	70 375
2023	33 120	19 750	5,3	104 675	71 555
2024	32 970	19 750	5,3	104 675	71 705





# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## 1.3 Ermittlung der Höhe des Vermögensverzichts

Jahr	Vermögensrückgang im laufenden Jahr ①	Einkommensdefizit ②	Verzicht (②-①)
2019	30 000	99 380	0
2020	30 000	91 710	0
2021	30 000	70 255	0
2022	30 000	70 375	0
2023	25 000	104 675	0
2024	25 000	104 675	0
Total			<b>0</b>

→ Es liegt kein Vermögensverzicht durch Veräusserung vor.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Verzicht durch übermässigen Vermögensverbrauch

*(Art. 11a Abs. 3 und 4 ELG; Art. 17d ELV)*

### Grundsatz

- Ein Vermögensverzicht aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs liegt vor, wenn eine Person
  - mehr Vermögen verbraucht hat, als im zu betrachtenden Zeitraum zulässig gewesen wäre; und
  - keine Rechtfertigungsgründe für den übermässigen Verbrauch vorliegen.
- Ein übermässiger Vermögensverbrauch kann nur bei Vermögensrückgängen vorliegen, die sich ab dem 1. Januar 2021 ereignet haben.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Zu betrachtender Zeitraum

### *Beginn:*

- Bei Personen mit einer Rente der IV oder einer Hinterlassenenrente der AHV am 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn des Rentenanspruchs folgt;
- bei Personen mit einer Altersrente der AHV am 1. Januar des Jahres, das auf den Monat folgt, der 10 Jahre vor dem Rentenanspruch liegt;
- frühestens jedoch am 1. Januar 2021.
- Bei Ehepaaren ist auf den erstrentenberechtigten Ehegatten abzustellen.

### *Ende:*

- Am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für welches die EL-Berechnung erfolgt.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Übermässiger Vermögensverbrauch

### *Grundsatz*

- Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn eine Person oder ein Ehepaar während des zu betrachtenden Zeitraumes jährlich mehr als 10 Prozent ihres Vermögens verbraucht hat.
- Bei Vermögen bis 100'000 Franken liegt die Grenze bei 10'000 Franken pro Jahr.
- Liegt der Verbrauch unter dieser Grenze, kann kein Vermögensverzicht aufgrund eines übermässigen Verbrauchs vorliegen.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## *Ermittlung des übermässigen Vermögensverbrauchs*

1. Schritt: Der zulässige Vermögensverbrauch wird für jedes einzelne Kalenderjahr des zu betrachtenden Zeitraums separat ermittelt.
  - Fand im zu betrachtenden Zeitraum ein Verzicht durch Veräusserung statt, ist das berücksichtigte Verzichtvermögen zum tatsächlichen Vermögen hinzuzuzählen.
2. Schritt: Die Beträge für die einzelnen Jahre werden addiert.
3. Schritt: Der zulässige wird mit dem tatsächlichen Verbrauch verglichen. Der übermässige Verbrauch entspricht dem Betrag, um den der tatsächliche den zulässigen Verbrauch übersteigt.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Rechtfertigungsgründe

Vermögensrückgänge, die auf einen der folgenden Rechtfertigungsgründe zurückzuführen sind, sind von der Höhe des übermässigen Vermögensverbrauchs in Abzug zu bringen:

- Bestreitung des Lebensunterhaltes
  - Für die Zeit vor dem EL-Bezug: Differenz zwischen einem Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt und dem tatsächlichen Einkommen (analog unbelegtem Vermögensrückgang)
  - Für die Zeit während dem EL-Bezug: Vermögensverzehr
- Anderer wichtiger Grund nach Art. 17d Abs. 3 Buchstabe b Ziff. 1-5 ELV;
- Unfreiwillige Vermögensverluste;
- Genugtuungssummen.



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Neue Regelungen

## Ermittlung des Verzichtsvermögens

1. Schritt: Ermittlung des übermässigen Vermögensverbrauchs (tatsächlicher abzügl. zulässiger Verbrauch)
2. Schritt: Abzug der Auslagen, für die ein Rechtsfertigungsgrund vorliegt, in der folgenden Reihenfolge:
  1. Bestreitung des Lebensunterhaltes und Genugtuungssummen
  2. Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund und unfreiwillige Vermögensverluste
3. Schritt: Der allfällig verbleibende Restbetrag ist ab dem 1. Januar des Jahres anzurechnen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der übermässige Verbrauch erfolgt ist



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

- Ein kinderloses Ehepaar meldet sich am 16. August 2027 für EL an, weil der Ehemann im Alter von 72 Jahren in ein Heim eintreten musste.
- Der Mann bezieht seit dem 1. Oktober 2020 Renten der AHV und der BV in der Höhe von 1 860 bzw. 2 900 Franken pro Monat (Stand 2026).
- Die Frau bezieht seit dem 1. Mai 2019 eine Renten der AHV und der BV in der Höhe von 1 750 bzw. 3 200 Franken pro Monat (Stand 2026).
- Im April 2019 liess sich der Mann einen Teil seines BVG-Altersguthabens der in der Höhe von 300 000 Franken in Kapitalform auszahlen. Darüber hinaus existiert ein Sparguthaben, das in den letzten 10 Jahren zwischen 50 000 und 70 000 Franken schwankte.
- Der Rückgang des Vermögens ist vor allem auf hohe Lebenshaltungskosten zurückzuführen, die durch das Ehepaar belegt werden können. Für mehrere Jahre sind zudem Zahnbehandlungskosten dokumentiert. Das Ehepaar hat die Nutzniessung an einem Einfamilienhaus, dessen Heizung im Jahr 2023 für 35 000 Franken ersetzt werden musste.





# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

- 1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung**
  - a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung**

keine
  - b) Unbelegte Vermögensrückgänge**

keine
- 2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch**
  - 2.1 Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums**

Beginn: 01. Januar 2021

Ende: 31. Dezember 2026



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## 2.2 Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs

Jahr	Vermögen per 1. Januar	Zulässiger Verbrauch
2021	311 000	31 100
2022	273 000	27 300
2023	245 000	24 500
2024	212 000	21 200
2025	149 000	14 900
2026	116 000	<u>11 600</u>
2027	76 000	
Total	Verbrauch: <b>235 000</b>	<b>130 600</b>



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## 2.3 Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs

Tatsächlicher Vermögensverbrauch	235 000
./.. zulässiger Vermögensverbrauch	<u>130 600</u>
übermässiger Vermögensverbrauch	<b>104 400</b>



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## 2.4 Prüfung der Rechtfertigungsgründe

### *Lebensunterhalt*

Jahr	Einkommen	Pauschalbetrag Lebensunterhalt			Differenz (Defizit)
		Lebensbedarf	Faktor	Zulässiger Betrag	
2021	116 860	19 550	5,3	103 615	<u>0</u>
2022	116 660	19 550	5,3	103 615	<u>0</u>
2023	116 140	19 750	5,3	104 675	<u>0</u>
2024	117 000	19 750	5,3	104 675	<u>0</u>
2025	117 270	19 950	5,3	105 735	<u>0</u>
2026	117 100	19 950	5,3	105 735	<u>0</u>
Total					<b><u>0</u></b>



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## *Zwischenbilanz*

Übermässiger Vermögensverbrauch	104 400
./.. Defizit Lebensunterhalt	0
./.. Genugtuungssummen	<u>0</u>
Restbetrag	<b>104 400</b>



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

*Übrige Rechtfertigungsgründe*

Jahr	Rechtfertigungsgrund	Betrag
2021	Zahnbehandlungskosten	1 800
2022	—	—
2023	Werterhaltung Liegenschaft Zahnbehandlungskosten	35 000 2 500
2024	—	—
2025	—	—
2026	Zahnbehandlungskosten	<u>4 100</u>
Total		<b>43 400</b>



# Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte: Beispiel

## 2.5 Feststellung des Vermögensverzichts

Restbetrag gemäss Zwischenbilanz	104 400
./.. Total übrige Rechtfertigungsgründe	<u>43 400</u>
Differenz	<b>61 000</b>

→ Es liegt ein Vermögensverzicht in der aktuellen Höhe von 61 000 Franken vor. Dieser ist ab dem 1. August 2027 (Beginn des EL-Anspruchs) in der EL-Berechnung zu berücksichtigen und danach jährlich neu zu berechnen und um 10 000 Franken zu verringern.



# EL-Berechnung von Personen im Heim

*(Art. 10 Abs. 2 Bst. a, 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b<sup>bis</sup>)*

## Übersicht

- Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe
  - Vergütung kürzerer Heimaufenthalte über Krankheits- und Behinderungskosten
- Für die Direktauszahlung an den Leistungserbringer vgl. Folien 87 und 88.
- Für die Berechnung des Vermögensverzehrs vgl. Folien 51 ff.





# EL-Berechnung von Personen im Heim

*(Art. 10 Abs. 2 Bst. a, 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b<sup>bis</sup>)*

## Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

- Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden.
  - Dies betrifft vor allem den Monat des Heimeintritts und -austritts.
- Stirbt eine Person im Heim, kann die Taxe höchstens bis zum Ende des Todesmonats (= bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs) berücksichtigt werden.



# EL-Berechnung von Personen im Heim

*(Art. 10 Abs. 2 Bst. a, 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b<sup>bis</sup>)*

## Vorübergehende Heimaufenthalte

- Mit der EL-Reform werden vorübergehende Heimaufenthalte bis zu 3 Monate über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten finanziert.
  - Die Berechnung für zu Hause lebende Personen wird beibehalten
  - Die Tagestaxe ist um den in der AHV geltenden Naturallohnansatz für Verpflegung zu kürzen.
- Dauert der Heimaufenthalt länger, wird rückwirkend auf eine EL-Berechnung für im Heim lebende Personen umgestellt.



# EL-Berechnung von Personen im Heim

## Wechsel auf eine Heimberechnung

*Wenn feststeht, dass eine Person nicht mehr nach Hause zurückkehrt:*

- Wird die Tagestaxe für den gesamten Monat, in welchem der Heimeintritt erfolgt, in Rechnung gestellt, ist ab diesem Monat bereits eine Heimberechnung vorzunehmen.
- Wird die Tagestaxe nicht für den gesamten Monat in Rechnung gestellt, ist
  - bis zum Ende dieses Monats noch eine Berechnung für zu Hause lebende Personen vorzunehmen;
  - die Tagestaxe abzüglich Verpflegung (gemäss Naturallohnansatz der AHV) zusätzlich als Ausgabe zu berücksichtigen;
  - ab dem folgenden Monat eine Heimberechnung vorzunehmen.



# EL-Berechnung von Personen im Heim

## Wechsel auf eine Heimberechnung

*Wenn unklar ist, ob eine Person wieder nach Hause zurückkehrt:*

- die Berechnung für zu Hause lebende Personen ist bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, den die Person im Heim oder Spital verbracht hat, beizubehalten.
- Während dieser Zeit sind die Heimkosten über die Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten.
- Kehrt die Person nicht nach Hause zurück, ist rückwirkend eine Heimberechnung vorzunehmen.
- Die Rückforderung der Krankheits- und Behinderungskosten kann mit der Nachzahlung der jährlichen EL verrechnet werden.



# EL-Mindesthöhe

*(Art. 9 Abs. 1 nELG)*

- Der Betrag der jährlichen EL entspricht mindestens dem höheren der folgenden Beträge:
  - der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL oder Sozialhilfe;
  - 60 % der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie.
- Ausnahme: bei Personen, deren tatsächliche Krankenversicherungsprämie tiefer ist als 60 % der Durchschnittsprämie, entspricht die EL-Mindesthöhe der tatsächlichen Prämie.
- Massgebend sind die Ansätze des Aufenthaltskantons.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Bearbeitungsdauer

*(Art. 21 nELV)*

- Zwischen dem Eingang der EL-Anmeldung und der Verfügung sollten nicht mehr als 3 Monate vergehen.
- Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind Vorschussleistungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 ATSG auszurichten, wenn
  - die antragstellende Person ihre Mitwirkungspflicht erfüllt hat; und
  - ein EL-Anspruch nachgewiesen erscheint.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Direktauszahlung an den Leistungserbringer

### Grundsatz

- Mit der EL-Reform kann der EL-Betrag für die Heimtaxe an den Leistungserbringer abgetreten und direkt diesem ausbezahlt werden.
  - Die Direktauszahlung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der EL-beziehenden Person zulässig.
  - Der Betrag für persönliche Auslagen darf nicht ans Heim ausbezahlt werden.
- Die betroffenen Heime haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Krankenversicherer. (Für den Erlass der Rückforderung vgl. Folie 90.)



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Reihenfolge für die Auszahlung:

1. Betrag für KV-Prämie an den Versicherer;
2. Betrag für persönliche Auslagen an die EL-beziehende Person;
3. Betrag für die Heimtaxe an das Heim / Spital;
4. Allfälliger Restbetrag an die EL-beziehende Person.





# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Rückerstattung unrechtmässig bezogener EL

*(Art. 20 Abs. 2-4 nELG)*

### Verrechnung mit fälligen Leistungen

- Mit der EL-Reform können EL-Rückforderungen neu auch mit Leistungen der beruflichen Vorsorge verrechnet werden.
- Vor einer Verrechnung ist von Amtes wegen der Erlass zu prüfen.
  - Die Erlassvoraussetzungen sind regelmässig nicht erfüllt, da keine grosse Härte gegeben ist.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Erlass der Rückforderung

- Ab dem 1. Januar 2021 ist für die Prüfung der grossen Härte ausschliesslich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-beziehenden Person abzustellen.
  - Der Erlass umfasst auch den EL-Betrag, der direkt an den Krankenversicherer oder ein Heim ausgerichtet wurde.
- Ob der zu Unrecht ausgerichtete EL-Betrag nach altem oder neuem Recht berechnet wurde, ist unerheblich.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

*(Art. 16a und 16b nELG; Art. 27 und 27a nELV)*

### Grundsatz

- Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.
  - Dies gilt auch dann, wenn die EL nicht bis zum Tod bezogen worden sind.
- Rückerstattungspflichtig sind sowohl jährliche EL wie auch Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten.
- Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Umfang der Rückerstattungspflicht

- Die Rückerstattung muss nur aus demjenigen Teil des Nachlasses geleistet werden, der 40'000 Franken übersteigt.
- Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung.
  - Es müssen höchstens die EL zurückbezahlt werden, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Ermittlung des Betrages

- Massgebend ist der Netto-Nachlass zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person (bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten).
- Die Bewertung erfolgt analog dem Reinvermögen zu Lebzeiten.
  - Liegenschaften sind zum Verkehrswert bzw. zum Repartitionswert einzusetzen, ausser das Gesetz sieht die Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert vor.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

- Für die Ermittlung des Nachlasses können in der folgenden Reihenfolge herangezogen werden:
  1. ein durch die zuständige Behörde erstelltes Inventar;
  2. die unterjährige Steuererklärung oder -veranlagung;
  3. das Vermögen gemäss der letzten EL-Berechnung.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Vorgehen

- Kann nur ein Teil der EL zurückgefordert werden, so sind in der folgenden Reihenfolge zurückzufordern:
  1. die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die KV-Prämie;
  2. die Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Die EL werden vom Todesmonat an rückwärts und nur für ganze Monate zurückgefordert.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Verfahren

- Die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL wird von der EL-Stelle desjenigen Kantons verfügt, der als letzter für die Berechnung und Auszahlung der EL zuständig war.
- Werden EL aus mehreren Kantonen zurückgefordert, erfolgt das Inkasso durch den jeweiligen Kanton.
- Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteten EL können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen anderer Sozialversicherungen verrechnet werden.
- Die Rückforderung kann nicht erlassen werden.





# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## Beispiele

### *Beispiel 1*

Eine alleinstehende Person tritt am 1. September 2019 in ein Heim ein und benötigt ab diesem Zeitpunkt EL. Am 7. April 2023 stirbt sie. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt) beträgt 65 000 Franken.

<b>Maximaler Rückforderungsbetrag</b>	
Nachlass	65 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
Max. Rückforderungsbetrag	<b>25 000</b>



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

Rückforderungszeitraum	
Beginn:	1. Januar 2021
Ende:	30. April 2023

Jahr	Monate	Ausgerichtete jährl. EL	Total
2023	04.	1 260	1 260
2023	01.-03.	10 500 (3 x 3 500)	11 760
2022	10.-12.	10 200 (3 x 3 400)	<b>21 960</b>
2022	01.-09.	30 600 (9 x 3 400)	<i>keine RF</i>
2021	01.-12.	39 600 (12 x 3 300)	<i>keine RF</i>



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

- Aus dem Nachlass kann nur ein Teil der jährlichen EL zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden.
- Die Rückforderung umfasst die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie, die ab dem 1. Oktober 2022 bis zum Todeszeitpunkt ausgerichtet wurden (CHF 21 960).
- Es können keine Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden.



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

## *Beispiel 2*

Eine alleinstehende Person tritt am 1. September 2019 in ein Heim ein und benötigt ab diesem Zeitpunkt EL. Am 7. April 2023 stirbt sie. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt) beträgt 138 000 Franken.

<b>Maximaler Rückforderungsbetrag</b>	
Nachlass	138 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
<b>Max. Rückforderungsbetrag</b>	<b>98 000</b>



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

Jahr	Monate	Ausgerichtete jährl. EL	Total
2023	01.-12.	7 560 (12 x 630)	55 700
2022	06.-12.	4 270 (7 x 610)	59 970
2022	01.-05.	5 100 (5 x 1 020)	65 070
2021	01.-12.	12 060 (12 x 1 005)	<b>77 130</b>

<b>Zwischenbilanz</b>	
Maximaler Rückforderungsbetrag	98 000
./. Rückerstattungspflichtige jährliche EL	<u>77 130</u>
Restbetrag	<b>20 870</b>



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

Jahr	Monate	Ausgerichtete KK	Total
2029	01.-11.	5 700	5 700
2028	01.-12.	6 200	11 900
2027	01.-12.	6 500	18 400
2026	07.-12.	2 300	<b>20 700</b>
2026	06.	400	<i>keine RF</i>
2026	01.-05.	2 300	<i>keine RF</i>
2025	01.-12.	3 800	<i>keine RF</i>
2024	01.-12.	2 800	<i>keine RF</i>
2023	01.-12.	1 600	<i>keine RF</i>
2022	06.-12.	1 600	<i>keine RF</i>
2021	01.-12.	12 060 (12 x 1 005)	<i>keine RF</i>



# Verfügung, Auszahlung, Rückerstattung, Verrechnung und Erlass

- Aus dem Nachlass können die jährlichen EL sowie ein Teil der Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden.



# Übergangsrecht

*(Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur EL-Reform; Kap. 1-4 KS-EL-R)*

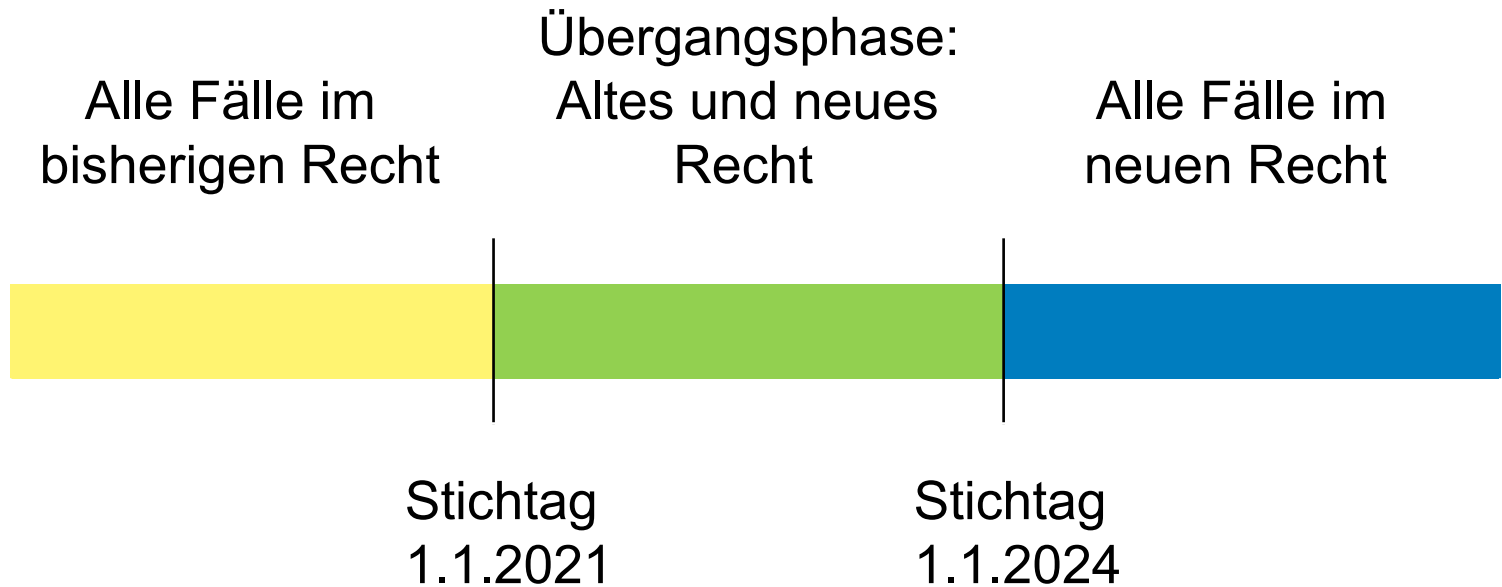
## Grundsatz

- Bei Personen, bei denen die EL-Reform einen tieferen EL-Betrag oder einen Verlust des EL-Anspruches zur Folge hat, kommt während 3 Jahren das bisherige Recht zur Anwendung.
- Dem Übergangsrecht unterstehen nur Fälle, bei denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist.
- Fälle, bei denen der EL-Anspruch am 1. Januar 2021 oder später entsteht, werden ausnahmslos nach dem neuen Recht berechnet.





# Übergangsrecht





# Übergangsrecht

## Vorgehen

### Stichtag 1. Januar 2021

- Per 1. Januar 2021 ist für alle laufenden Fälle eine Vergleichsrechnung vorzunehmen.
- Laufende Fälle = Fälle, bei denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist.
  - Dies kann auch Fälle beinhalten,
    - bei denen die EL-Anmeldung am 1. Januar 2021 oder später eingereicht wurde;
    - die am 1. Januar 2021 oder später verfügt wurden.
- Bei Personen, deren Vermögen über der zulässigen Schwelle nach Art. 9a Abs. 1 ELG liegt, entfällt die Vergleichsrechnung.



# Übergangsrecht

## *Inhalt der Vergleichsrechnung*

- Für die Vergleichsrechnung sind zwei komplette EL-Berechnungen mit allen Ausgaben- und Einnahmenelementen zu erstellen.
- Die Vergleichsrechnung erfolgt *fallweise*. Bei Waisen und Kindern ist zu prüfen, ob sie ausser Rechnung fallen.
- Bei Heim/Hause und Heim/Heim-Fälle ist die Summe der jährlichen EL beider Ehegatten massgebend.
- Bei Kindern, die nicht beim rentenberechtigten Elternteil leben, erfolgt eine separate Vergleichsrechnung. Massgebend ist ausschliesslich der EL-Betrag des Kindes.



# Übergangsrecht

## *EL-Berechnung nach dem bisherigen Recht*

Die EL-Berechnung nach dem bisherigen Recht hat grundsätzlich so zu erfolgen, als wäre die EL-Reform nicht in Kraft getreten.

- Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge per 1. Januar 2021 (Lebensbedarf, KV-Prämie, Mindesteinkommen) sind zu berücksichtigen.
- Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind zu berücksichtigen.

## *EL-Berechnung nach dem neuen Recht*

Massgebend sind die Bestimmungen des ELG, der ELV und der WEL in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung.



# Übergangsrecht

## Dreijährige Übergangsphase (1.1.2021-1.1.2024)

### *Grundsatz*

- Der Betrag der jährlichen EL, die weiterhin nach dem alten Recht berechnet werden, ist auch während der Übergangsfrist nach den Bestimmungen des alten Rechts anzupassen.
- Bei Mutationen, die bewirken können, dass das neue Recht für eine Person vorteilhafter ist, hat eine neue Vergleichsrechnung zu erfolgen (vgl. Kap. 3.3 KS-EL-R).
- Während der Übergangsphase sind Vergleichsrechnungen ausschliesslich für Fälle vorzunehmen, die noch nach dem alten Recht berechnet werden.
  - Es gibt keine Wechsel vom neuen zurück ins alte Recht (für die einzige Ausnahme vgl. letzter Satz von Rz 3324 KS-EL-R).



# Übergangsrecht

## Vorgehen

### Stichtag 1. Januar 2024

- Per 1. Januar 2024 sind alle EL-Fälle ins neue Recht zu überführen.
- Für alle EL-Fälle, die Ende 2023 noch nach dem alten Recht berechnet werden, erfolgt per 1. Januar 2024 eine Neuberechnung nach dem neuen Recht.
- Bei Fällen, die bereits nach dem neuen Recht berechnet werden erfolgt keine Neuberechnung (Anpassungen an gesetzliche Beträge und infolge Mutationen ausgenommen).